

## V. Beschaffenheit der Sendungen.

### § 13. Inhalt der Sendungen.

Falls der Inhalt einer Sendung nicht mit der Faktur übereinstimmt, hat der Empfänger dies dem Absender sofort nach Eingang der Sendung anzuzeigen, widrigenfalls er die Sendung als mit der Faktur übereinstimmend anzuerkennen hat.

### § 14. Defekte.

Stellt sich heraus, daß ein vom Verleger geliefertes Werk defekt ist, so ist der Verleger innerhalb eines Jahres nach dem Bezuge verpflichtet, sofort nach Empfang der bezügl. Mitteilung, den Defekt (fehlende Bogen, Tafeln u. s. w.) unentgeltlich nachzuliefern oder das Exemplar umzutauschen, in beiden Fällen auf Verlangen franko per Post. Ist der Verleger hierzu außer Stande, so hat er das Buch, auch wenn es inzwischen bereits für das Einbinden vorbereitet wurde, zurückzunehmen. Zum Ersatz des dem Sortimenters entgangenen Gewinns ist er dagegen nicht verpflichtet.

Die handschriftliche Bemerkung auf der Faktur: „Vor Absendung kollationiert“ verpflichtet den Empfänger zur sofortigen Prüfung und Anzeige eines Mangels und entzieht ihm das Recht späterer Beanstandung.

### § 15. Sendungen unter Vorbehalt.

Werden bestellte Werke unter einem vorher nicht vereinbarten Vorbehalte gesandt, so gilt die Sendung als angenommen, wenn der Sortimenter nicht sofort nach Empfang der Sendung dem Absender seinen Widerspruch erklärt. In letzterem Falle hat der Sortimenter die betreffenden Werke dem Verleger oder dessen Kommissionär auf die Aufforderung des Verlegers hin innerhalb dreier Monate zuzustellen.

### § 16. Neueste Auflagen.

Der Verleger ist verpflichtet, von bestellten Werken die neuesten Auflagen in unbeschädigten und vollständigen Exemplaren zu liefern; er hat aber ohne besonderes Befragen nicht die Pflicht, bei Ausführung der Bestellungen von dem etwa bevorstehenden Erscheinen neuer Auflagen Mitteilung zu machen.

### § 17. Verpackung.

Eine Berechnung der Verpackung findet zwischen Verleger und Sortimenters in der Regel nicht statt, abgesehen von solchen Sendungen, welche Verpackung zwischen Bret-

Monatsfrist nach Eingang der Sendung eine darauf bezügliche Anzeige gemacht worden ist.

Zusendungen von Verlagswerken, die nicht mehr Neuigkeiten sind, sogen. Lagerartikel, dürfen nur auf ausdrückliches Verlangen des Sortimenters erfolgen. Werden solche unverlangt gemacht, so sind sie wie unverlangte Neuigkeiten nach den Bestimmungen des vorherigen Absatzes zu behandeln.

Bei eintretenden Streitigkeiten darüber, ob die empfangene Sendung von dem Sortimenter verlangt ist, hat der Verleger dem Kommissionär desselben auf Verlangen den Originalbestellzettel zur Einsicht vorlegen zu lassen.

## V. Beschaffenheit der Sendungen.

### § 13. Inhalt der Sendungen.

Der Inhalt einer Sendung gilt als mit der Faktur übereinstimmend anerkannt, falls der Empfänger nicht sofort nach der ohne Verzug vorzunehmenden Prüfung der Sendung dem Absender eine gegenteilige Mitteilung zugehen läßt.

### § 14. Defekte.

Stellt sich heraus, daß ein vom Verleger geliefertes Werk defekt ist, so ist der Verleger innerhalb zweier Jahre nach dem Bezuge verpflichtet, sofort nach Empfang der bezügl. Mitteilung, den Defekt (fehlende Bogen, Tafeln u. s. w.) unentgeltlich nachzuliefern oder das Exemplar umzutauschen, in beiden Fällen auf Verlangen franko per Post. Ist der Verleger hierzu außer Stande, so hat er das Buch, auch wenn es inzwischen bereits für das Einbinden vorbereitet wurde, zurückzunehmen. Zum Ersatz des dem Sortimenters entgangenen Gewinns ist er dagegen nicht verpflichtet.

Die handschriftliche Bemerkung auf der Faktur: „Vor Absendung kollationiert“ verpflichtet den Empfänger zur sofortigen Prüfung und Anzeige eines Mangels und entzieht ihm das Recht späterer Beanstandung.

### § 15. Sendungen unter Vorbehalt.

Werden bestellte Werke unter einem vorher nicht vereinbarten Vorbehalte gesandt, so gilt die Sendung als angenommen, wenn der Sortimenter nicht sofort nach Empfang der Sendung dem Absender seinen Widerspruch erklärt. In diesem Falle hat der Sortimenter die betreffenden Werke dem Verleger oder dessen Kommissionär auf die Aufforderung des Verlegers hin innerhalb dreier Monate zurückzusenden. Derartige Vorbehalte müssen auf der Faktur in auffällender Weise klar und deutlich bemerkbar gemacht werden (§ 33 Absatz 4).

Unveränderte Fassung.

### § 17. Verpackung.

Eine Berechnung der Verpackung findet zwischen Verleger und Sortimenters in der Regel nicht statt, abgesehen von solchen Sendungen, die eine Verpackung zwischen